

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 1

erschien am 10. Juli 1855.

1.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 8. Juni 1855, P. Z. 470,

über die Gründung eines Verordnungsblattes.

Es war bisher Übung, daß alle jene Erlässe höherer Behörden, welche für die Geschäftspflege des Magistrates eine principielle Bedeutung haben, als Normalien entweder mittelst schriftlicher Currenden oder auch durch Drucklegung in den einzelnen Departements verbreitet worden sind.

Beide Arten von Mittheilung zeigten sich jedoch in der Ausführung als mangelhaft.

Die Verbreitung mittelst schriftlicher Currenden geschah selten mit jener Beschleunigung, welche die Wichtigkeit mancher Erlässe erforderte, und gewährte in ihrer rhapsodischen Erscheinungsform ebensowenig als die Drucklegung einzelner Erlässe jene zusammenhängende Uebersicht der neuesten Gesetzgebung, welche sich in der Praxis immermehr als ein unabweisliches Bedürfnis herausstellt.

Um diesen Mängeln fernerhin zu begegnen, ist ein Verordnungs-Blatt, nach dem Muster ähnlicher bei mehreren Verwaltungsbehörden bereits bestehender Blätter, für den Magistrat begründet worden, in welches alle Erlässe, Decrete, Verfügungen und Beschlüsse, welche auf irgend einen Zweig der, in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis der Commune gehörigen Verwaltungsgeschäfte einen normativen Einfluß ausüben, nach der chronologischen Reihenfolge ihres Erscheinens aufgenommen werden sollen.

Die Mittheilung dieser Normalien wird die Hauptaufgabe und daher auch den Haupttheil des Blattes bilden; für andere Notizen, welche dahin nicht gehören, jedoch ihrem Inhalte nach eine allgemeine Verbreitung zweckdienlich erscheinen lassen, wird ein „Anhang“ die geeignete Stelle bieten.

Das „Verordnungs-Blatt“ soll vom Juli angefangen in halben Bogen zu erscheinen beginnen, und die Zeitfrist für die Fortsetzungen desselben durch die Masse des zusießenden Materials bestimmt werden.

Die Zusammenstellung des Blattes wird der jeweilige Präsidial-Secretär zu besorgen haben.

Es versteht sich von selbst, daß die Zweckmäßigkeit des Verordnungs-Blattes hauptsächlich davon abhängen wird, daß die den einzelnen Departements zukommenden Erlässe, welche zur Aufnahme geeignet sind, mit möglichster Schnelligkeit und Vollständigkeit an die Redaction des Blattes gelangen.

Es werden daher sämtliche Herren Rätthe aufgefordert, alle jene Erlässe, Decrete und Mittheilungen, welche den Charakter von principiellen Anordnungen an sich tragen, von nun an nicht mehr an die Kanzlei zu decretiren, um deren Inhalt durch schriftliche Currenden oder durch Drucklegung in den Departements zu verbreiten, sondern von diesen Erlässen unmittelbar nach deren Einlaufen eine Abschrift im Bureau anfertigen und dieselbe unaufgehalten im kurzen Wege an den Präsdial-Secretär abgeben zu lassen. Diese Abschriften sind mit der Ueberschrift „zur Aufnahme in das Verordnungs-Blatt“ zu bezeichnen und von dem betreffenden Departements-Vorstande mit der Formel „für die Wichtigkeit der Abschrift“ zu vidiren; auch ist denselben neben der Geschäftszahl der verordnenden Behörde, zugleich jene des magistratischen Einreichungs-Protokolles beizusetzen.

2.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1855, B. 22918, Mag. B. 48294,

bezüglich des Rechtes der Marktfleranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten.

Unter Rückschluß der Beilage des Berichtes vom 25. Jänner d. J., B. 2438, wird dem Wiener Magistrate in der Anlage eine Abschrift des an die k. k. böhmische Statthalterei ergangenen hohen Handelsministerial-Erlasses ddo. 9. Mai 1855, B. 9342, über die nachgesuchte Modification der Vorschrift bezüglich des Rechtes der Marktfleranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten mitgetheilt.

Beilage.

Abschrift des Handels-Ministerial-Erlasses an die k. k. Statthalterei für Böhmen

vom 9. Mai 1855, B. 9342.

In Erledigung des von der k. k. Statthalterei unterm 19. November 1854, B. 34276, erstatteten Berichtes wird der k. k. Statthalterei bedeutet:

Nachdem aus den bestehenden Vorschriften weder ein begründeter Zweifel über das Recht der Marktfleranten zum gesetzmäßigen Marktverkehr mit Gold- und Silberwaaren abgeleitet werden kann, noch zureichende Gründe vorhanden sind, zur Zeit eine Erläuterung der dießfälligen oder eine Beschränkung des gedachten Marktverkehrs eintreten zu lassen, so findet man dem hierorts unterm 16. Mai 1854 Seitens des Prager Goldarbeiter-Mittels und der Böhmisch-Leipaer Gold-

arbeiter eingebracht, unter den Berichtsbeilagen befindlichen Gesuche um Erlassung einer Erläuterung bezüglich des angeblichen Zweifels über das Recht der Marktfieranten zum Handel mit Gold- und Silberwaaren auf Jahrmärkten keine Folge zu geben.

3.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juni 1855, B. 24523, Mag. B. 48953,

bezüglich der Stellung von Ausländern.

Aus dem Anlasse einiger in verschiedenen Kronländern vorgekommener Fälle, daß Ausländer in das k. k. Heer zwangsweise eingereiht worden sind und sofort wieder entlassen werden mußten, wurde über Ersuchen des k. k. Armees-Obercommando's die Statthalterei von dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 22. Mai 1855 B. 10151, aufgefördert, den sämtlichen unterstehenden politischen Stellungsbehörden zu erinnern, daß Angehörige eines fremden Staates, welche sich als solche glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, nicht nur selbstverständlich nicht zum Eintritte in das k. k. Heer mittelst des Loses verhalten werden können, sondern ebensowenig zwangsweise — bezüglich von Amtswegen (ex offio.) zum Militär abgestellt werden dürfen.

4.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Juni 1855, B. 8297, Mag. B. 49010,

hinsichtlich der Einverleibung der Landmeister in die Innungen bei unzüchtig erklärten Gewerben.

Der Wiener Magistrat hat mit der Verordnung vom 24. August 1854, B. 61447 das Mittel der bürgerlichen Pflasterer zu Wien verhalten, den Pflasterer Michael Weber in Neulerchenfeld in ihre Innung einzuverleiben, weil in Nieder-Oesterreich keine andere Pflasterer-Innung besteht, und mit dem Hofdecrete vom 10. April 1795, B. 1692, R. B. 6616, angeordnet wurde, daß Landmeister, welche keine eigene Lade haben, der Hauptlade ihres Gewerbes einverleibt werden sollen.

Diese Hofverordnung ist aus einem besonderen Anlasse rücksichtlich eines Kleinuhrmachers erlassen, und erscheint auf den vorliegenden Fall des Michael Weber nicht anwendbar, weil die Kleinuhrmacher für zünftig erklärt sind und Innungs-Privilegien besitzen, die Pflasterer aber nicht als zünftig angesehen werden können und auch kein Innungs-Privilegium nachgewiesen haben; denn die vorgelegte Urkunde ist kein Privilegium, sondern nur eine Handwerks-Ordnung, welche von dem Wiener Magistrat mit Genehmigung der n. ö. Regierung ausgefertigt wurde, und auch nur Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Unterstützung der Mitglieder enthält, daher auch die Pflasterer in das im Jahre 1835 nach vorausgegangener Erhebung von der n. ö.

Regierung verfaßte und der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorgelegte Verzeichniß über die unzüftigen, jedoch aus Polizei- oder anderen Rücksichten auf die Verleihung von Befugnissen beschränkten Polizeibeschäftigungen für die Stadt Wien aufgenommen worden sind und bei diesen Gewerbsleuten daher lediglich das Hofdecret vom 28. Mai 1831, Z. 17517 (R. Z. 30727), rücksichtlich der bei einzelnen unzüftigen Beschäftigungen bestehenden Privat-Vereine Anwendung findet.

Die Besorgniß des Michael Weber, daß er, weil er keiner Innung angehört, auch keine Lehrlinge bilden dürfe, entfällt, nachdem bei jedem unzüftigen Gewerbe der Gewerbsmann berechtigt ist, Lehrlinge nach Belieben aufzunehmen und nach vollendeter Lehre ihnen, allenfalls in Gegenwart eines oder zweier Mitmeister, ein Lehrzeugniß auszustellen, welches dieselbe Giltigkeit wie ein von einer Zunft ausgefertigter Lehrbrief hat.

Die n. ö. Statthalterei findet daher die oberrühnte Verordnung des Wiener Magistrats, womit das Wiener Pflasterer-Mittel zur Einverleibung des Michael Weber von Neulerchenfeld in die Innung angewiesen wurde, über den Recurs der bürgerlichen Pflasterer in Wien aufzuheben, weil keine mit landesfürstlicher Erlaubniß errichtete derlei Innung oder Zunft besteht.

5.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Juni 1855, Z. 26260, Mag. Z. 49989,

über die Berechtigung der Wasenmeister zur Erzeugung und zum Verkaufe von Riemen aus den Häuten gefallener und von ihnen getödteter Thiere.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit h. Erlasse vom 3. Juni d. J. Z. 11440, einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, über die Berechtigung der Wasenmeister zur Erzeugung und zum Verkaufe von Riemen aus den Häuten gefallener oder von ihnen getödteter Thiere und die in ihrem Gebiete dießfalls bestehende Uebung bedeutet, daß die Verfertiigung und der Verkauf von Riemen aus Häuten gefallener oder durch die Wasenmeister in Ausübung ihrer Berechtigung getödteter Thiere, den Wasenmeistern im Allgemeinen und zwar als ein Ausfluß ihrer Beschäftigung zu gestatten sei, ohne daß sie hiezu als zu einem besondern Gewerbe einer speciellen Bewilligung, Anmeldung oder Besteuerung bedürfen.

Es ist ihnen sonach jedoch nur der Verkauf bei Hause und auf Jahrmärkten, nicht aber die Eröffnung von Verschleißgewölben zu gestatten und bleibt ihnen selbstverständlich die Verarbeitung anderer Häute und die Verfertiigung des ordentlichen Leders, dann die Erzeugung von ordentlichen Riemenwaaren, als den befugten Riemern und Gärbern allein zustehend, untersagt.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen vorzugehen, ohne diesermwegen eine besondere Verordnung kundzumachen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 2

erschien am 24. Juli 1855.

6.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction

vom 29. Mai 1855, B. 3598, Mag. B. 47100,

über die Abnahme der Landeserforderniß- und Communal-Beiträge von fremden Hausirern.

In Betreff der Abnahme von Landeserforderniß- und Communal-Beiträgen von fremden Hausirern hat die k. k. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 29. v. M., Zahl 17.317, zur genauen künftigen Darnachachtung angeordnet:

„Daß die Aufrechnung eines Landeserforderniß- und Communal-Beitrages in dem Falle, wenn ein Hausirer die volle l. f. Erwerbsteuer jährlicher 5 fl. bereits in einem anderen Kronlande entrichtet und hier demnach eine Erwerbsteuer-Nachzahlung nicht einzutreten hat, nicht Statt finden dürfe; in dem entgegengesetzten Falle aber, d. i. dort, wo eine Erwerbsteuer-Nachzahlung Platz greift, der Landeserforderniß- und Communalbeitrag nur nach dem Maßstabe der von dem Hausirer zu leistenden Steuer-Nachzahlung abzunehmen sei; daher, wenn z. B. ein fremder Hausirer als Erwerbsteuer-Nachzahlung den Betrag von 2 fl. G. M. zu entrichten hätte, auch nur von diesem Betrage diese Zuschüsse berechnet werden können.“

7.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Juni 1855, B. 25800, Mag. B. 48184,

bezüglich der Einbringung der Verpflegskosten für das Wohlthätigkeitshaus in Baden.

Nach der Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1847, Zahl 38.520 hat wegen Einbringung der Verpflegungskosten für jene nicht nach Wien zuständigen Parteien, welche vom Wiener-Magistrate in das Wohlthätigkeitshaus zu Baden gewiesen werden, dieselbe Verhandlung wie bezüglich der Verpflegskosten des Wiener allgemeinen Krankenhauses auf der Wieden Statt zu finden.

Der Vorgang für diese beiden Kranken-Anstalten ist mit der Statthaltereiverordnung vom 27. October 1850 Landesgesetzblatt Nr. 85 dahin normirt worden, daß die Directionen die Einbringung der Verpflegungskosten für Kranke aus den Kronländern im Wege der Correspondenz mit den betreffenden Behörden selbst, für solche aus dem Auslande aber im Wege der Statthaltereiverordnung mittelst specieller Ausweise zu veranlassen haben. Diesen Vorgang hat demnach auch die Direction des k. k. Wohlthätigkeitshauses zu beobachten.

Diese Direction wird deshalb unter Einem angewiesen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die eintretenden Badebedürftigen statt wie bisher in 4 Abtheilungen, künftighin in 6 Abtheilungen, nämlich:

a) für Männer von Wien; b) für Weiber von Wien; c) für Männer vom Lande; d) für Weiber vom Lande; e) für Männer aus anderen Provinzen und dem Auslande; und f) für Weiber aus anderen Provinzen und dem Auslande zu verfassen, durch welche Eintheilung sich auch noch eine bessere Uebersicht ergibt.

Zugleich wird die Direction beauftragt, hiernach auch ihre bisherige Verrechnungsweise zu modificiren.

8.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereiverordnung

vom 19. Juni 1855, B. 21375, Mag. B. 51536,

über die Verleihung von Landesfabrikbefugnissen an Ausländer.

Mit Rücksicht auf den umfangreichen Fond, welcher dem Anton Riemerschmid, Besitzer eines Essig-Kammerhandels in Wien und eines Privilegiums auf die Weingeist-Entfälschung, zu Gebote steht, und in Anbetracht seines erhobenermaßen ausgedehnten und vorzüglichen Geschäftsbetriebes findet sich die Statthaltereiverordnung bestimmt, demselben das angesuchte förmliche Landesfabrik-Befugniß zur Erzeugung von Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rosoglio, Liqueur und Essig für Wien gegen dem zu verleihen, daß er seine Firma bei dem hiesigen k. k. Handelsgerichte zur Protokollirung einlege.

Die Verleihung eines Landesfabrik-Befugnisses an einen Ausländer ist nicht ungesetzlich, er erlangt hiedurch auch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, und eben so wenig ist bei einem Landesfabrik-Befugnisse die stete persönliche Anwesenheit im Fabrikorte eine unumgängliche Nothwendigkeit, da es vielmehr hierbei hauptsächlich auf eine entsprechende Leitung ankommt, die nicht gerade den continuirlichen Aufenthalt des Landesbefugten in dem Orte, für welchen ihm das Landesfabrik-Befugniß verliehen worden ist, bedingt.

9.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction

vom 26. Juni 1855, B. 4390, Mag. B. 56659,

über die Befreiung der Advocaten und Notare vom Handelskammer-Beitrag.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles unterm 26. v. M., Zahl 17.055, eröffnet, daß Advocaten und Notare, da sie nicht in die Kategorie von Handels- und Gewerbsleuten gehören, und daher auch wegen Mangels der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung nicht in die Wahllisten der Handels- und Gewerbekammer aufgenommen sind, nicht in die zur Bestreitung der Bedürfnisse der genannten Kammer alljährig bewilligte Umlage vom Erwerbsteuer-Gulden einbezogen werden können.

10.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Juli 1855, B. 25572, Mag. B. 59924,

bezüglich der Anwendung der privilegirten Gindeckungsart mit Steinpappe.

Das Gesuch des Rudolf Weinhold um Bewilligung zur freien Ausübung seiner privilegirten Gindeckungsart mit Steinpappe ist von dem Magistrate dahin zu bescheiden, daß die Anwendung der Steinpappe zur Gindeckung von Gebäuden mit Ausnahme Wiens im Grundsatz in so ferne keinem Anstande unterliege, als sie nach der vom Magistrate vorgenommenen Probe im Allgemeinen den Schindel- und Strohdächern vorzuziehen ist.

Da jedoch diese Gindeckungsart den sonstigen feuerfesten Bedachungen jedenfalls nachsteht, so bedarf dieselbe nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall, eben so wie alle übrigen Bauführungen, der vorläufigen obrigkeitlichen Bewilligung.

11.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Juli 1855, B. 32902, Mag. B. 60346,

über die Bedingungen, unter welchen der Tanzunterricht gestattet wird.

Seine k. k. apost. Majestät haben laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Z. 14,596 mit a. h. Entschließung vom 25. Juni l. J. zu verfügen geruht, daß es von den durch die kaiserliche Entschließung vom 10. Juli 1809 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet, daß den autorisirten Tanzlehrern die Ertheilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzel- und den geselligen Tänzen, mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter, unter den Bedingungen zu erlauben sei, daß Kinder unter 10 Jahren nicht mit Erwachsenen hieran Theil nehmen, der Unterricht nicht über die 9. Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen noch Erfrischungen verabreicht werden und daß nur ein Klavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung komme — endlich daß ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

A n h a n g.

Das Gesuch der Wiener Rauchfangkehrer-Innung um Ausschließung der in den Ortschaften um Wien wohnenden Rauchfangkehrermeister von der Uebernahme von Arbeiten in der Stadt Wien und deren Vorstädten, dann um Eintheilung der Stadt und Vorstädte in Bezirke und Zuweisung eines solchen Bezirks an jeden Rauchfangkehrermeister zur ausschließenden Reinigung sammt Einführung von Fege-Tagen, ist mit Allerhöchster Entschliehung vom 31. Mai l. J. dem Handelsministerium zur Erledigung in gesetzlicher Weise übergeben worden.

Dem zu Folge wurde der Magistrat angewiesen, die Innung zu bescheiden, daß ihrem Gesuche — da in demselben keine nicht schon gewürdigten Gründe vorkommen und daher auf eine Abänderung der den früheren Entscheidungen über ähnliche Gesuche zu Grunde liegenden Grundsätze nicht eingegangen werden könne — auch dormalen keine Folge gegeben werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1855,
B. 27294, Mag. B. 53000).

Die Verhandlung zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer mittelst Abfindungs- und Pacht-Verträgen für das Verwaltungs-Jahr 1856 wird in derselben Art und nach denselben Bestimmungen vorgenommen, wie dieß für das verflossene Jahr der Fall war.

Die steuerpflichtigen Parteien, deren Abfindungs- oder Pacht-Verträge für das Jahr 1856 nicht in Kraft verbleiben, haben ihre Erklärungen bis längstens 10. August l. J. bei ihrer Gemeinde-Vorstehung zu überreichen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom
3. Juli 1855, B. 30277).

Die Gesuche der Bürger-Spitalsfonds-Pfründner um die Aufnahme in das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden zum Gebrauche der dortigen Bäder wurden bisher durch die Pfarren mittelst Haupt- oder Separat-Berichtes dem Magistrate vorgelegt, und die aufgelaufenen Verpflegskosten von dem Versorgungsfonde vorschußweise bestritten, nachträglich aber von dem Bürger-Spitalsfonde zurückersezt.

Zur Erzielung eines einfacheren und schnelleren Verfahrens wurden die Armen-Instituts-Vorsteher beauftragt, derlei Pfründner mit ihren Gesuchen künftighin unmittelbar an die Bürger-Spitals-Wirthschafts-Commission anzuweisen.

(Decret des Magistrats vom 3. Juli 1855, B. 55424).

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. Juni, Zahl 7018, eröffnet, daß der Verbreitung des gedruckten Aufrufes, zum Beitritte und zur Förderung des „Germanischen National-Museums“ in Nürnberg, in den k. k. Staaten im polizeilichen Wege keinerlei Hindernisse entgegen zu stellen sind, und daß es auch von den früher verfügten Beschränkungen bezüglich desselben das Abkommen zu erhalten hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1855,
B. 30556, Mag. B. 60345.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 3

erschien am 7. August 1855.

12.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Juni 1855, B. 24070, Mag. J. 60347,

womit bestätigt wird, daß die Commune Wien hinsichtlich der Stadtpfarrschule zu den Schotten nicht konkurrenzpflichtig sei.

Ueber das Einschreiten des Herrn Abtes zu den Schotten vom 30. November 1851 um Wahrung der gesetzlichen Concurrenzpflichtigkeit und respective Einbeziehung der Commune Wiens in dieselbe, wegen Tragung des Miethzinses für die Schullocalitäten der Stadtpfarrschule zu den Schotten in Wien, wird entschieden:

Auf Grund des hier im Mittel liegenden Reverses des Abtes Venus vom 14. Jänner 1775, demgemäß das Stift die fraglichen Schullocalitäten auf alle Zeit den Schulzwecken widmen und auf keinerlei Weise jemals mehr etwas davon wegnehmen wolle; ferner in der Erwägung, daß nach §. 194 diejenigen Beiträge, welche Stifter, Klöster u. s. w. bisher geleistet haben, auch noch fernerhin geleistet werden sollen; das Stift übrigens auch bis 1851, somit mehr als 70 Jahre, keinerlei Anspruch wegen dieser Schule erhoben hat, und selber somit, da das Stift von diesem vermeintlichen Rechte durch die gesetzliche Verjährungszeit keinen Gebrauch gemacht hat, verjährt erscheint; endlich in der Berücksichtigung, daß die allfällige Vermehrung der Kosten in der früheren Berufung und in der Verpflichtung keine Aenderung begründen könne: ist die Statthalterei nicht in der Lage, dem Ansuchen des Herrn Abtes zu den Schotten vom 30. November 1851, die Gemeinde Wien zur Leistung zweier Drittheile des Miethzinsbetrages für die Schule und die Lehrerswohnung von Michaeli 1851 angefangen, welcher Betrag ziffernmäßig übrigens nicht ausgedrückt wird, zu verhalten, Statt zu geben.

13.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Juni 1855, B. 6178, Mag. B. 53119, und Beschluß des Gemeinderathes vom 20. Juli l. J., hinsichtlich der solidaren Mithaftung des Hypothekar-Gläubigers für die vom Schuldner zu entrichtende Affecuranz-Prämie bei allen von Fonden, Stiftungen u. dgl. auf Liegen- schaften darzuleihenden Capitalien.

Die k. k. priv. österr. wechselseitige Brandschadenversicherungs-Gesellschaft hat in einem an die n. ö. Statthalterei erstatteten Berichte auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die den Hypothekar-Gläubiger trifft, wenn der Schuldner trotz der übernommenen Verpflichtung, das zur Hypothek dienende Gebäude zu versichern, die Versicherungs-Prämie zu bezahlen unterläßt, und das sohin nicht mehr versicherte Object durch eine Feuersbrunst gänzlich oder doch größtentheils vernichtet wird, und zugleich die Schwierigkeiten entwickelt, welche dem Hypothekar-Gläubiger sich bei Ueberwachung der rechtzeitigen Einzahlung der Prämien entgegenstellen, welche Schwierigkeiten sich für den Gläubiger vermehren, wenn derselbe eine moralische Person (Stiftungsbehörde, Sparcasse, Gemeinde, Waisenamt) ist, die zahlreich verhypothezirte Capitalien entweder selbst besitzt oder deren Verwaltung zu überwachen hat.

Damit hat diese Vorstehung zur Abwendung dieser möglichen und nicht hinwegzuleugnenden Gefährdung solcher Capitalien nachfolgenden Vorschlag der hierortigen Würdigung unterbreitet: damit der affecurirte Gebäudebesitzer nicht durch Entstehungslaffung eines Versicherungsrückstandes in Suspension komme, das heißt, versichert zu sein aufhöre, soll der Hypothekar-Gläubiger in den Versicherungsvertrag in der Art eintreten, daß er eine solidare Mithaftung für die Versicherungsbeiträge übernimmt und den Schuldner im Schuldbrief verpflichtet, dieß Verhältniß während der ganzen Dauer der versicherten Schuld bestehen zu lassen, und die Ausdehnung des zugestandenen Pfandrechtes auch auf die Versicherungs-Prämie zu gestatten.

Die Direction dieser Versicherungsanstalt verpflichtet sich dagegen, den Gläubiger sogleich von der Entstehung des Prämienrückstandes in Kenntniß zu setzen, damit derselbe entweder seinen Schuldner zur Einzahlung verhalte oder den rückständigen Betrag selbst entrichte, und die Suspension der Versicherung dann erst nach drei Monaten vom Tage der an den Hypothekar-Gläubiger oder seine gesetzliche Vertretung erlassenen Verständigung des entstandenen Beitragsrückstandes gerechnet eintreten zu lassen.

Die Direction dieser Versicherungsanstalt fordert ferner vom Hypothekar-Gläubiger nicht die Zustimmung für jede einzelne Satzpost, sondern begnügt sich mit einer allgemeinen Erklärung desselben, die solidarische Mithaftung für die Jahresbeiträge aller seiner bei dieser Anstalt versicherten Schuldner zu übernehmen.

Dieser Vorschlag lege demnach dem Gläubiger höchstens die Last auf, die Versicherungs- prämie vorzuschießen, für deren Zahlung er in der darauf ausgedehnten Hypothek eine mit der Schuld selbst gleiche Garantie findet.

Die Vortheile, welche aus diesem Vorschlage für die nicht auf Gewinn berechnete Unternehmung selbst erwachsen, aus dem Auge gelassen, läßt sich das Praktische dieses Vorschlages nicht verkennen, der um so wirksamer wird, je zahlreichere Hypothekar-Gläubiger davon Gebrauch machen.

Die n. ö. Statthalterei findet sich deshalb bestimmt, von diesem Antrage für die Zukunft Gebrauch zu machen und anzuordnen, daß bei allen an Private auf Liegenschaften darzuleihenden Capitalien von Fonds, Stiftungen zc., auf deren Locirung die l. f. Behörden einen Einfluß nehmen, der Schuldner sich verpflichten müsse, die zur Hypothek bestellte Liegenschaft bei der k. k. pr. österr. wechselseitigen Brandschadenversicherungs-Gesellschaft zu versichern, der politischen Behörde im Nichtzahlungsfalle der Prämie deren Bezahlung über die Anzeige dieser Anstalt zu gestatten, und für diese Zahlung ein gleiches Pfandrecht und gleiche Verzinsung wie für die Schuld selbst einzuräumen, wobei selbstverständlich die auf die nicht rechtzeitige Verzinsung und Unterlassung der Versicherung zu bedingende sogleiche Aufkündbarkeit des Capitalies unberührt bleibt.

Von diesem Antrage und dieser Entscheidung wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, ersteren in seine und des Gemeinderathes der Stadt Wien Erwägung zu ziehen, ob sich nicht dessen Annahme für die der Commune Wiens und den unter der Leitung des Wiener Magistrates stehenden Instituten, Stiftungen und Fonds gehörigen Saccapitalien als zweckmäßig herausstellen würde.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 20. Juli l. J. die Annahme des vorstehenden Antrages beschlossen.

14.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. Juli 1855, B. 30336, Mag. B. 61681,

über die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Zahlung der Krankenhauskosten auch für jene Arbeiter, die in ihrer eigenen Wohnung arbeiten.

Nachdem der Arbeitsgeber zur Zahlung der Krankenhauskosten für jene Arbeiter gesetzlich verpflichtet ist, welche zur ordentlichen Betreibung eines Gewerbes benützt werden, und der Umstand, daß sie diese Arbeit in ihrer eigenen Wohnung verrichten, an der Zahlungspflicht nichts ändert; so wird der Recurs des Modewaarenfabrikanten Felix Pfeiffer gegen die vom Wiener Magistrate unterm 27. Jänner d. J., B. 3599 angeordnete Bezahlung von Krankenhaus-Verpflegskosten für die von ihm gegen Wochenlohn verwendete Spulerin Johanna Vogel zurückgewiesen.

15.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereivom 26. Juli 1855, *B.* 29040, *Mag. B.* 65529,

womit kundgemacht wird, daß die am 1. April 1853 erlassene Verfügung hinsichtlich der Bestimmung der Stärke des Branntweines und Weingeistes durch besondere Instrumente, nun ihrem vollen Inhalte nach handzuhaben sei.

Nachdem einer Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums zufolge, die Organe der Finanz-Verwaltung bereits mit dem neu vorgeschriebenen, ämtlich geprüften und bezeichneten Alkoholometer versehen worden sind, und nachdem überdieß auch diese durch die Verordnung des h. Ministeriums des Handels vom 1. April 1853 (Reichsgesetzblatt XXI Nr. 66) zur Erhebung des Alkoholgehaltes geistiger Flüssigkeiten vorgezeichneten Instrumente, gegenwärtig in Wien und in einigen Provinzial-Hauptstädten schon in so großer Anzahl angefertigt und der ordnungsmäßigen Zimentirung unterzogen werden, daß auch der Bedarf solcher Kronländer leicht und ohne Anstand gedeckt werden kann, wo dieselben entweder noch gar nicht oder in einer unzulänglichen Zahl erzeugt oder wegen des zur Zeit bestehenden Mangels eines Zimentirungsamtes nicht geprüft werden können, so fand das h. Ministerium des Handels die mit dem h. Erlaße vom 4. October 1853, *B.* 7490 (Statthalterei *B.* 39497) ertheilte Gestattung wegen einstweiliger Nichtanwendung des Abschnittes 6 der h. Verordnung vom 1. April 1853 mit h. Decrete vom 12. Juni d. J., *B.* 10525 nunmehr unbedingt aufzuheben und zu bestimmen, daß dieselbe nach ihrem vollen Inhalte handzuhaben sei.

Sämmtliche Behörden, somit auch der Wiener Magistrat, werden demnach angewiesen, die genaue Beobachtung der Verordnung des h. Ministeriums des Handels, vom 1. April 1853, dem vollen Inhalte nach zu überwachen und zu handhaben.

Diese hohe Verfügung wird unter Einem auch dem Landesregierungsblatte eingeschaltet und mit derselben auch die ursprüngliche Verordnung vom 1. April 1853 Reichsgesetzblatt XXI. Nr. 66 wiederholt kundgemacht, nachdem dieselbe und insbesondere die in dem Abschnitte 6 dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen eben wegen der gestatteten Nichtanwendung derselben entweder nicht die erforderliche Verbreitung erhalten haben oder in Vergeßenheit gerathen sein könnten. Das h. Ministerium des Handels hat übrigens schließlich zur Erleichterung eines allfälligen Bezuges dieser Instrumente anher bekannt gegeben, daß sich nach einer Anzeige des hiesigen Zimentirungsamtes mit der Verfertigung derselben nachstehende Erzeuger beschäftigen, und zwar in Wien: *J. Hofner, L. J. Kappeller, K. Neuding-Stettinger et Comp. und Wagner's Witwe*; in Graz: *Rospini*; in Prag: *Teraf*; *Reuter* in Innsbruck, und daß solche Instrumente bei den genannten Fabrikanten und in Wien auch in den Verkaufsgewölbern der Optiker *Rospini* und *Josef Fraunbaum* stets zum Verkaufe vorräthig sind.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 4

erschien am 6. Septemb. 1855.

16.

Buschrift der Ödenburger k. k. Comitats-Behörde

vom 10. Juli 1855, Z. 4881, Mag. Z. 63050,

über die Ausfolgung der Reisepässe für das Inland durch die k. k. Stuhlrichterämter.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1854 ist vom 1. Mai 1854 der Belagerungszustand in Ungarn aufgehoben und sind von eben diesem Tage an die competenten Civil- und Gerichtsbehörden in die ihnen zustehenden Wirkungskreise eingetreten; in Folge Gouvernement-Erlasses vom 27. März 1855, Z. 5500, aber ist die Ausfolgung der Reisepässe innerhalb der Grenzen der Monarchie mit 1. Mai d. J. an die k. k. Stuhlrichterämter übergegangen.

Auf Grund dessen sieht sich die k. k. Comitatsbehörde zu dem Ersuchen veranlaßt, in Zukunft alle derartige Ansuchen an die betreffenden k. k. Stuhlrichterämter leiten zu wollen.

17.

Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums

vom 14. Juli 1855,

betreffend die Beweiskraft der Ausweise der in Wien befindlichen Seide- und Woll-Trocknungsanstalt über das wahre Handelsgewicht der Seide und Wolle.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli 1855 zu genehmigen geruht, daß den Ausweisen, welche gemeinschaftlich von dem Director und Buchhalter der in Wien bestehenden Seiden- und Woll-Trocknungsanstalt über das ermittelte wahre Handelsgewicht der geprüften Seide und Wolle ausgestellt werden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beizumessen ist, wenn diese Beamten bei dem Wiener Handelsgerichte über ihre auf die genaue Führung der Bücher und Ausweise sich beziehenden Pflichten beeidigt worden sind.

18.

Verordnung des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums

vom 7. August 1855, Z. 3402, Mag. Z. 66444,

über die Ertheilung der Bewilligung zu einer früheren Beerdigung.

Nach einer hierorts eingelangten Anzeige haben sich Fälle ergeben, wo durch das feste Zubehalten der gesetzlichen Beerdigungsfrist von 48 Stunden die Leichen bis zu dem dritten Tage, entweder in ihren Wohnungen oder in der Beisehkammer zurückgehalten wurden.

Da bei der theilweisen großen Sterblichkeit das Anhäufen von Leichen bedenklich werden kann, so wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Todtenbeschauer zu ermächtigen, die Bewilligung zu einer früheren Beerdigung überall zu ertheilen, wo bei der Beschau die unzweifelhaften Spuren des sicher vorausgegangenen Todes vorgefunden werden.

Unter Einem wird auch das fürsterzbischöfliche Consistorium angegangen, die Geistlichkeit anzuweisen, die Versehgänge ohne Gepränge vorzunehmen, die Sterbeglocken nur des Morgens und Abends läuten, bei den Beerdigungen die langen Umzüge der Leichen auf das möglichste vermeiden und die Leichen vielmehr auf dem kürzesten Wege zur Einsegnung in die Kirchen und zur Beerdigung auf die Leichenhöfe bringen zu lassen.

19.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthaltereipräsidenten

vom 10. August 1855, Z. 36879, Mag. Z. 72024,

bezüglich der Instruirung von Berichten und Eingaben an dieselbe.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Vorlagen von umfangreichen Verhandlungsacten, zumal in Gewerbsangelegenheiten, die bezüglichen Berichte und Eingaben mangelhaft instruiert sind, wodurch Irrungen und Verstöße herbeigeführt, die Erledigungen verzögert und im Falle des Verlustes von Actenstücken die nachträglichen Aufklärungen erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände findet die Statthaltereipräsidenten mit Bezug auf die rücksichtlich der Actenvorlage im Allgemeinen bestehenden früheren Weisungen anzuordnen, daß künftig bei allen Recursen und anderen größeren Verhandlungen, zumal in Gewerbsfachen, die Berichtsbeilagen mit den dazu gehörigen Belegen in der Reihenfolge, in der diese im Berichte bezogen werden, geordnet, mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen genau bezeichnet und bei jenen Stellen des Berichtes oder der Einbegleitung, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht, ausgeworfen, endlich jedem Berichte ein nach Art des beiliegenden Formulars verfaßtes und ämtlich gefertigtes Actenverzeichnis beigefügt werde.

Heimatscheine, Pässe, Hausir- und Wanderbücher, Diplome und andere Documente von besonderer Wichtigkeit, sind im Actenverzeichnisse insbesondere als solche zu bezeichnen.

Formulare:

Acten = Verzeichniß

zum Berichte des Magistrates vom 185 ad Nr. über den
 Ministerial-Recurs (z. B. der Schuhmacher-Zunftung zu N.) gegen die unterm
 erfolgte Verleihung eines Gewerbes an N. N.

Zahl	Lit.	Gegenstand	Anzahl Stücke	Anmerkung
1	a. H.	Gesuch des N. N. de praes. Bei- lagen dazu.	9	Unter den Beilagen C. Taufschein, E. Wan- derbuch, F. Lehrbrief.
2	—	Commissions-Protokoll v. — 3. — mit 1 beiliegendem Zeugnisse.	2	
3	—	Entscheidung des Magistrates v. — 3. —	1	
4	—	Recursanmeldungs-Protokoll v. — 3. —	1	
5	a. c.	Ausgehobene Vor-Acten des Magi- strates N. — Drei Stücke.	3	
6	—	Zustellungsschein.	1	
7	—	Recursanmeldung an das k. k. Han- delsministerium.	1	
8	a. B.	Recurschrift des N. N. Beilagen dazu.	3	
Zusammen			21 Stück	

A n h a n g.

Da die bisherige Aufstellung der Verkaufsstände zur Zeit des Margarethenmarktes in der Leopoldstadt vor den Häusern Nr. 314 bis 316 in der Taborstraße mit mehreren Uebelständen verbunden war, so wurde in der Rathssitzung am 8. Juni v. J. beschlossen, daß die erwähnte Aufstellung künftig zu unterbleiben habe und diese Verkaufsstände auf dem vor dem Hause Nr. 331 ein Dreieck bildenden freien Raume und zwar außerhalb der dort befindlichen Barriereböcke — und in so ferne sie nicht auf diesem Plage untergebracht werden können, in der Strecke von der Tandelmarktgasse bis zur Pfarrgasse an der dießseitigen Häuserreihe zwischen dem Trottoir und der Fahrstraße aufgestellt werden sollen.

In dieser letzteren Strecke wird die Aufstellung in der Art geschehen, daß eine Reihe Markthütten mit dem Rücken gegen das Trottoir und eine Reihe Marktstände mit dem Rücken gegen die Fahrstraße aufgestellt werden und in der Mitte ein Raum für die Käufer und Schau-
 lustigen, so wie die Einfahrten in das dort befindliche Gasthaus zum goldenen Löwen und in die Badgasse frei gehalten werden.

Gegen diese neue Anordnung wurde von mehreren beteiligten Marktleranten im Laufe des heurigen Jahres ein Recurs überreicht, demselben jedoch von der k. k. n. ö. Statthalterei keine Folge gegeben.

(Magistrats-Decret vom 8. Juni 1854, B. 28712 und Statthalterei-Erlaß vom 14. Juli 1855, B. 32248, Mag. B. 59141).

In der Plenarversammlung des Gemeinderathes vom 20. Juli l. J. wurde beschlossen, die bereits am 20. Mai 1851 systemisirten Adjuten für Praktikanten des Steueramtes nun zu verleihen und deren Zahl auf sechs mit dem jährlichen Betrage von dreihundert Gulden festzustellen.

Da übrigens der Andrang der Geschäfte, welcher zur Ausführung dieses Beschlusses den neuerlichen Anlaß gab, in der Folgezeit, wenn das Anlehensgeschäft mehr abgewickelt sein wird, wieder nachlassen und dadurch dem Steueramte manche zeitweilig entzogene Arbeitskraft zurückgegeben werden wird, so hat man zugleich die Beschränkung beigefügt, daß es dem Herrn Bürgermeister überlassen bleibe, eines oder mehrere dieser Adjuten späterhin — wenn sie erledigt werden sollten — unbesezt zu lassen. (Präsid. Erinnerung vom 20. Juli 1855. Bd. B. 1327.)

Nachdem seit der letzten Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuches im Jahre 1848 ein längerer Stillstand in der periodischen Fortsetzung dieses Werkes eingetreten war, der nahe bevorstehende Abschluß der Verwaltungs-Organisation in sämtlichen Kronländern aber die Wiederaufnahme dieses für alle Administrationszweige unentbehrlichen Behelfes gestattet, hat das k. k. Ministerium des Innern den Grundzügen eines Planes für die künftige Anlage des Hof- und Staats-Handbuches, welches unter Beibehaltung der Vorzüge des früheren Systemes den Anforderungen der jetzigen Gestalt der Administration zu genügen sucht, seine Genehmigung ertheilt, und zur Ausführung dieses Werkes eine besondere Redaction bestellt, deren Aufgabe es sein wird, alle jene Arbeiten zu besorgen, die sich als nothwendig darstellen, um das neue Hof- und Staats-Handbuch dem erweiterten Bedürfnisse der Gegenwart entsprechend einzurichten.

Dieses Handbuch wird künftig aus 12 Hauptabtheilungen bestehen, wovon die erste den A. h. Hof, die Minister-Conferenz, den Reichsrath, die Ministerien und andern Central-Stellen, von den übrigen aber jede ein einzelnes Kronland oder deren mehrere umfassen soll, je nachdem ein Kronland durch die Verwaltungs-Organisation in sich ganz abgeschlossen ist, oder mehrere Kronländer durch die Gemeinsamkeit gewisser höherer Verwaltungsorgane in dieser Hinsicht ein Ganzes bilden.

In der Abtheilung eines jeden Kronlandes werden alle in demselben befindlichen Verwaltungs-Organe nach demselben Grundsätze und derselben Folgenreihe, wie die Centralstellen in der ersten Abtheilung zusammengestellt und die einzelnen Theile so eingerichtet werden, daß sie eine vollständige Uebersicht des Landes-Verwaltungs-Organismus gewähren und einerseits alle zusammen genommen das Staats-Handbuch bilden, andererseits jede Abtheilung für sich allein als ein Provinzial-Schematismus angesehen und benützt werden könne.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit dieses Handbuches werden in dasselbe künftighin außer dem Hauptgegenstande, nämlich dem Personalstande sämtlicher Verwaltungs-Organe der Monarchie, auch statistische Mittheilungen aufgenommen werden, welche sich vorläufig nur auf die wesentlichsten Daten über den Wirkungskreis, die Einrichtung und Geschäftsführung der Behörden, Institute und Körperschaften beschränken, später aber — sobald mehr Zeit zur Sammlung und Erhebung derselben gewonnen werden kann — immer mehr und mehr ausgedehnt werden sollen.

(Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 26. August 1855, B. 3800, Mag. Pr. B. 690.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 5

erschien am 25. Septbr. 1855.

20.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 1. Juli 1855, B. 25180, Mag. B. 61903,

über die Einkommensteuer-Behandlung von Renten aus Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder in Folge letztwilliger Anordnungen.

Renten, welche aus Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, oder in Folge letztwilliger Anordnungen bezogen werden, unterliegen der Einkommensteuer in der dritten Classe.

Sind diese Renten auf Realitäten sicher gestellt, so werden sie in jenen Kronländern, wo der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag besteht, durch den, dem Hypothekarschuldner eingeräumten fünfprocentigen Rentenabzug getroffen.

21.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 2. Juli 1855, B. 8580, Mag. B. 61904,

bezüglich der Einkommensteuer-Behandlung der Holzdeputate der Lottoamts-Verwalter.

Nachträglich zu dem Erlasse vom 31. Juli 1854 B. 1716—181 wird bestimmt, daß die Holzdeputate der Lottoamts-Verwalter dann, wenn sie mit dem Genuß einer Naturalwohnung verbunden sind und den gedachten Functionären nicht in partem salarii gerechnet werden, der Einkommensteuer nicht unterliegen.

22.

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction

vom 20. Juni 1855, B. 23594, Mag. B. 64370,

über diejenigen gewerblichen Beschäftigungen, welche von der Beitragsleistung zur Handelskammer=Dotation befreit sind.

Laut Finanz=Landes=Directions=Decretes vom 20. Juli 1855 B. 23594 hat die n. ö. Handels= und Gewerbekammer jene gewinnbringenden oder gewerblichen Beschäftigungen, welche nach den von der k. k. Wahlcommission aufgestellten Grundsätzen nicht zu den wahlberechtigten Gewerbsunternehmungen gehören und auch bisher in den Wähler=Verzeichnissen stets unberücksichtigt blieben, in der nachfolgenden Uebersicht verzeichnet, von welcher dem löbl. Magistrate mit Bezug auf die hierortige Zuschrift vom 5. Juli 1855 B. 4329 drei gedruckte Exemplare zum eigenen Gebrauche und für das Wiener Steueramt mit dem Beisatze zugestellt werden, daß von der Erwerbsteuer der darin benannten Beschäftigungen ein Handelskammer=Beitrag weder umzulegen noch einzuheben sei.

B e r z e i c h n i ß

jener erwerbsteuerepflichtigen Beschäftigungen, welche nicht zu den für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbs=Unternehmungen gehören, und demnach auch von der Beitragsleistung zur Kammer=Dotation befreit sind.

Advokaten.	Hutschen= und Wurstelinhaber.	Panorama=Inhaber.
Notare.	Irrsinnheilanstalt=Inhaber.	Physikalien=Kabinets=Inhaber.
Öeffentliche Agenten.	Insectenvertreiber.	Ratten= und Mäuse=Vertilger.
Conduct=Anfänger.	Kalligraphen.	Reitschul=Inhaber.
Guranstalten.	Krankenverpflegs=Anstalten.	Stenographen.
Fechtmeister.	Kunstreiter.	Tanzlehrer.
Gefanglehrer.	Lehr= und Erziehungsanstalten.	Theater=Unternehmer.
Gymnastische Lehranstalten.	Musiker und Musik=Directoren.	Wegmauthpächter.
Harfenisten.	Musiklehrer.	Zeichenlehrer.
Hühneraugen=Operateure.	Naturalien=Kabinets=Inhaber.	

23.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. August 1855, B. 35203, Mag. Pol. Sect. B. 5634,

mit welcher angeordnet wird, daß in den Rechnungen über die Vorspannsauslagen für Schüblinge, die Aufrechnungen für den Wiener Hauptschub ausdrücklich als solche zu benennen sind.

Nach dem Statthaltereie=Erlasse vom 15. Jänner 1855 B. 1096 findet bei Bestreitung der Kosten zur Beförderung des Partikularschubes kein Beitrag aus den Landesmitteln statt, da=

gegen sind die Vorspannsfuhrn für den Wiener Hauptschub in der Vergütungs-Ausgleichung durch Landesmittel allerdings begriffen, da sie für den öffentlichen Dienst geleistet werden, daher nach §. 2 des Vorspanns-Unterrichtes wie die militärischen Vorspanns-Anforderungen zu behandeln kommen. Da nun die Bezirksämter in den Vorspannsrechnungen, welche sie in Folge der im Landesgesetzblatte vom Jahre 1855, Stück II. Nr. 3 kundgemachten Vorschrift vorzulegen haben, bei den für das II. M. D. 1855 überreichten Rechnungen die Vorspannsauslagen für Schüblinge ohne nähere Bezeichnung verrechnet haben, so werden dieselben hiemit beauftragt, bei Aufrechnungen für den Wiener Hauptschub diesen als solchen ausdrücklich zu benennen, die Aufrechnungen für den Partikularschub aber in die bemerkten Vorspannsrechnungen durchaus nicht aufzunehmen.

24.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. Septbr. 1855, B. 41575, Mag. B. 77820,

über die Bemessung der Krankenhaus-Verpflegsgebühren vom 1. Nov. 1855 angefangen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 4. d. M. J. 19381 die Verpflegsgebühren im hiesigen allgemeinen Krankenhause und im Bezirks-Krankenhause auf der Wieden vom 1. November 1855 ab, folgendermaßen festgesetzt:

In der	I. Classe mit	2 fl. 20 fr.
" "	II. " "	1 fl. —
" "	III. " für hiesige Einwohner mit	— 24 fr.
	und für Auswärtige mit	— 36 fr.

Conv. Münze täglich.

25.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1855, B. 37312, Mag. B. 73301,

mit welcher einige Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Ställe und Gegenstände kundgemacht werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. d. M. J. 17098 Folgendes hieher eröffnet:

Aus Anlaß der mehrfach vorgekommenen Bedenken, daß die bisher beachtete Methode bei Reinigung der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Rüstungsorten, Häute und Stallungen nicht eine vollkommene Desinfection bewirkte, somit durch dieses Verfahren dem Weiterausbreiten von Epizootien nicht völlig begegnet werde, hat das k. k. Armeekorps-Ober-Commando, nach gepflogenen Einvernehmen mit der Studiendirection des hiesigen k. k. Thierarznei-Institutes über allerhöchsten Auftrag, die in dieser Richtung nöthigen Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren allerhöchsten Orts beantragt, welche mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1855 allerhöchsten Orts genehmigt wurden.

In Folge dieser vom k. k. Armee-Ober-Commando unterm 24. Juli l. J. Z. 3743 anher bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliebung wurde zwar der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. October 1851 Z. 24108 hinsichtlich der Stallreinigung eingeführte Vorgang im Allgemeinen zum Zwecke der Desinfection geeignet erklärt, zugleich aber allerhöchst angeordnet, daß in der dießfälligen Belehrung folgende Modificationen einzutreten haben:

Ad 2. Trinkgeschirre, wenn sie sich im schlechten Zustande befinden, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, Halstern und Stricke, welche mit den kranken Thieren in Berührung kamen, sind zu verbrennen.

Ad 8. Sind selbst in größeren Stallungen einige Fälle von Rog vorgekommen, so ist nicht blos der inficirte und der rechts und links anstoßende Standort, sondern der ganze Stall zu reinigen.

Der Absatz dieses Abschnittes: „Natürlich müssen eben so sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände (Wasserrinnen, Bürsten), die mit dem erkrankten Thiere in Berührung kamen, gereinigt werden,“ hat mit Rücksicht auf die Bemerkung ad 2. wegzufallen.

Als Schlußsatz der fraglichen Belehrung ist aufzunehmen:

9. Bestehen Stallungen, in welchen Fälle von Rog oder Wurmkrankheiten vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechte, so sind sie niederzureißen und sammt dem darin befindlichen Mist und der auszuhebenden Erde auszuführen, an einem abseitigen Plage theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

Was die von rozigen und wurmigen Pferden herstammenden Häute anbelangt, so wurde allerhöchst anbefohlen, daß die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 28. Februar 1851 Z. 3235 zulässig anerkannte Desinfections-Methode als nicht hinlängliche Sicherheit gewährend, zu unterbleiben habe, und derlei Häute zu vertilgen, nämlich durch Kreuzschnitte ganz unbrauchbar gemacht, mit den Cadavern zu verscharren seien.

Der Wiener Magistrat wird von diesen allerhöchst angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln mit Bezug auf die hierortigen Erlasse vom 16. März und 16. November 1851 Z. 7952 und 37670 zur Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, den genauen Vollzug der dießfälligen im Amtsbezirke gehörig zu verlautbarenden Bestimmungen zu überwachen.

A n h a n g.

Die Lotto-Hofbuchhaltung, welche bisher als eine abgeforderte Controls-Behörde bestand, ist seit 1. August l. J. mit der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung vereinigt worden.

(Erlaß der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 15. Juni 1855.)

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 18. Juni l. J. ist das niederösterreichische Maß und Gewicht auch in dem Königreiche Böhmen als gesetzliches Maß und Gewicht erklärt worden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 6

erschien am 23. October 1855.

26.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction

vom 12. September 1855, B. 29969, Mag. B. 78725.

wegen des zur Deckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Solarjahre 1856 einzuhebenden Steuer- und Bergfrohne-Zuschlages.

Nach der durch das Landesgesetzblatt verlautbarten Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1855, B. 41146 ist zur Deckung der Kosten der hierländigen Handels- und Gewerbekammer für das Solarjahr 1856 von den Wahlberechtigten dieser Kammer, welche der Erwerbsteuer unterliegen, eine Umlage von Einem Kreuzer vom Erwerbsteuer-Gulden hereinzubringen.

Der Magistrat erhält demnach den Auftrag, diesen Betrag von den erwerbsteuerepflichtigen Wahlberechtigten in den vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Raten in der mit dem h. o. Erlasse vom 5. März 1851, B. 2100 angeordneten Weise einzuheben, zu verrechnen und an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

27.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 15. October 1855, P. B. 815,

mit welcher eine Zuschrift der k. k. Steuer-Administration, die ein gleichförmiges Verfahren bei der Amtshandlung in Erwerb- und Einkommensteuer-Angelegenheiten zum Zwecke hat, zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Die k. k. Steuer-Administration hat in der nachfolgenden, an den Magistrat gerichteten Zuschrift bemängelt, daß bei Vorlage der Erwerbsteuer-Vorschläge und Abschreibungs-Anträge nicht

in allen Departements gleichförmig vorgegangen werde, und daß insbesondere die Instruirung dieser Eingaben mit den betreffenden Acten unvollständig geschehe.

Sie ersucht daher um die Einleitung, daß ein gleiches, geregeltes Verfahren in dieser Hinsicht in allen Magistrats-Departements eingehalten werde, und hat zu diesem Behufe auch die hierauf bezüglichen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Indem diese Zuschrift hier nachfolgend mitgetheilt wird, ergeht zugleich an alle Departements die Aufforderung, die darin ausgesprochenen Vorschriften sich bei den Amtshandlungen des Steuerwesens gegenwärtig zu halten und für eine vollständige Instruirung der betreffenden Vorlagen gehörig Sorge zu tragen, damit das im Interesse des Dienstes so wünschenswerthe gleichförmige Verfahren erzielt und nicht durch die Mangelhaftigkeit der Eingaben die regelmäßige Erledigung derselben verzögert werde.

Zuschrift der k. k. Steuer-Administration

vom 21. September 1855, B. 6341, Mag. B. 80539.

Die bisherige Erfahrung zeigt, daß bei Vorlage der Erwerbsteuer-Vorschläge und Abschreibungs-Anträge von den Departements des löblichen Magistrates verschieden verfahren wird. Während einige Eingaben vollständig instruiert sind, fehlen bei anderen Eingaben die Acten ganz oder theilweise.

Bezüglich der gesetzlichen Steuer-Termine scheinen die Vorschriften theilweise unbekannt zu sein.

Die Steuer-Administration ist nur bei vollständiger Vorlage der Acten im Stande die Vorschriften gehörig in Anwendung zu bringen. Es werden daher diese Vorschriften, insbesondere das Regierungs-Circular und die Instruction vom 15. Februar 1813 in Erinnerung gebracht und wird der löbliche Magistrat um die Einleitung ersucht, damit ein gleiches, geregeltes Verfahren in allen Departements eingehalten werde.

- a. Freie Beschäftigungen sollen vor Lösung des Erwerbsteuerscheines nicht angetreten und bei deren Aufhebung sollen die Steuerscheine im längstens nächsten Zahlungstermine zurückgelegt werden. (§§. 8 und 15 des Circulars.) Es wird ersucht, auch die Zeit des factischen Anfanges und der factischen Aufhebung der freien Beschäftigungen jedesmal genau zu erheben.
- b. Bei concessionirten Beschäftigungen ist nachzuweisen, wann die Concession in Rechtskraft erwachsen, und wann dieselbe (rückichtlich der Steuerschein) zurückgelegt worden ist. (§§. 9 und 15 des Circulars.) Sollte die concessionirte Beschäftigung vor der Verleihung der Concession begonnen oder nach der Zurücklegung der Concession fortgesetzt worden sein, so sind auch über die Dauer des factischen Betriebes genaue Erhebungen zu pflegen.
- c. Bezüglich der Bemessungsfrist bestimmt §. 23 des erwähnten Circulars, daß, wenn Jemand den Steuerschein in der Periode vom 1. December bis Ende Mai empfängt, er die für das ganze erste halbe Jahr vom 1. Jänner bis Ende Juni entfallende Steuersumme, und wer den Schein in der Periode vom 1. Juni bis Ende November erhält, den für das zweite halbe Jahr entfallenden Betrag ganz zu entrichten schuldig ist.
- d. Was die Abschreibungsfrist anbelangt, so bestimmt das Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1816 über die Erwerbsteuer-Manipulation folgendes:

Da die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet, so befreit die Zurücklegung nach dem Verfallstermine der Steuer den Gewerbs-Inhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs. Wer daher vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, ist verpflichtet das erste Steuerratum, und jener, der vom Juli bis December die Zurücklegung anzeigt, auch das zweite Steuerratum zu entrichten.

- e. Was die Recurs-Tabellen anbelangt, so wird, um Zurücksendungen der Acten zu vermeiden, ersucht, diese Tabellen genau auszufüllen, insbesondere die Steuer-Rückstände verläßlich anzuweisen und die nöthigen Behelfe anzuschließen. Handelt es sich um Steuer-Herabsetzungen, so sind jedesmal die Bemessungs-Acten, und im Falle wiederholter Recurse die früheren Recurs-Acten beizubringen.
- f. Handelt es sich bloß um Einkommensteuer-Nachsichten, so sind keine Recurs-Tabellen beizubringen, sondern die Anträge mittelst abgesonderter Noten zu stellen, weil derlei Anträge auch der k. k. Finanz-Landes-Direction abgesondert vorgelegt werden müssen.
- g. Eben so sind Fristgesuche, die mit keinen Nachsichts- oder Herabsetzungs-Gesuchen verbunden sind, abgesondert einzusenden, wie es bereits in vielen Fällen, jedoch nicht durchgängig geschieht.

28.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1855, Z. 38474, Mag. Z. 81110,

mit welcher der Magistrat verständiget wird, daß ihm die Verleihung von Befugnissen zur Branntwein- Rosoglio- und Essig-Erzeugung in erster Instanz zusteht.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit h. Erlasse vom 12. August d. J. Z. 17397 die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 31. März d. J. Z. 9540, womit dem Seidenzeugmacher Richard Rucker das Befugniß zur Branntwein- Rosoglio- und Essig-Erzeugung für Wien verweigert wurde, unter Zurückweisung des dagegen von Rucker unterm 2. Mai 1855 eingebrachten Ministerial-Recurses zu bestätigen befunden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 25. Mai d. J. Zahl 40706, mit dem Beisatze verständiget, daß in Zukunft die Verleihung von derlei Befugnissen mit Rücksicht auf den allerhöchst genehmigten Wirkungskreis der politischen Behörden dem Magistrate in erster Instanz überlassen bleibt.

29.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Septbr. 1855, Z. 32170, Mag. Z. 81817,

über die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen.

Ueber die von der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Sprache gebrachte Frage: welche Behörde in Wien zur Untersuchung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen in Bezie-

hung auf die Ladungsbreite, die Bespannung, das Ladungsgewicht, die Bremsenvorrichtungen und die Beschaffenheit der Räder der Frachtfuhrwerke berufen sei, wird der k. k. Polizei-Direction in Wien und dem Wiener Magistrate Nachfolgendes erinnert.

In Gemäßheit der Hofkanzlei-Berordnung vom 30. April 1840, Z. 10259, mit welcher der Entwurf des n. ö. Regierungs-Circulars vom 2. Juli 1840 mitgetheilt wurde, sind zur Controlle der mit dieser Vorschrift festgesetzten Bestimmungen in Beziehung auf das Frachtfuhrwerk zunächst und ganz vorzüglich die politischen Behörden berufen, wenn nicht zur Vermeidung des zu langen Aufenthaltes der Fuhrleute die Cameralbehörden (Zollämter, Verzehrungssteuer-Aemter, Wegmauth-Aemter oder Gefällswache) bei der Entdeckung und Strafabnahme in der Art subsidia-riß einschreiten, wie es durch die §§. 3, 4 und 5 des Regierungs-Circulars vom 13. Juni 1837, in Beziehung auf das Verbot der zu großen Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen Radfelgen vorgeschrieben ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Statthalterei-Berordnung vom 25 Octbr. 1852, Z. 38188 (Landesgesetzblatt LXXXIII Nr. 379), durch welche bereits der Polizei-Behörde die Handhabung der Vorschriften für den Verkehr der Lastwägen und anderer Fuhrwerke in Wien zugewiesen ist, ist in Zukunft auch bei den im Regierungs-Circular vom 2. Juni 1840 aufgeführten Straßen-Polizei-Uebertretungen die Wiener Polizei-Direction als diejenige Behörde anzusehen, die bei der Bestrafung dieser Vergehen, dann insoweit einschreitet, als dieß nicht zum Vortheile und zur Vermeidung des längeren Aufenthaltes der Fuhrleute in der Art, wie es bis jetzt gesetzlich geordnet war, von Seite der genannten Gefällenämter geschieht.

Die bei den fraglichen Straßen-Polizei-Uebertretungen verhängten Straf gelder haben in Gemäßheit der Vorschrift vom 20. Jänner 1852 (Landesgesetzblatt XIV Nr. 66) nicht mehr in den Straßensfond, sondern in das Local-Armen-Institut einzufließen.

A n h a n g.

In Gemäßheit der Anordnung des h. Ministeriums des Innern vom 3. Mai d. J. Zahl 8881, sind über das mit der Commune Wien vorläufig gepflogene Einvernehmen in Zukunft alle weiblichen Individuen, gegen welche eine Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause von der Wiener Polizei-Direction, den vier Kreisämtern oder dem Wiener Magistrate geschöpft wird, nach Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, in die k. k. Besserungsanstalt im Kloster zum guten Hirten zu Neudorf unterzubringen.

Die Notionirungen der weiblichen Zwänglinge sind nach einer weiteren Bestimmung des h. Ministeriums künftig und zwar vom 15. October d. J. anzufangen, von welchem Tage ihre Einlieferung in das Wiener Zwangsarbeitshaus aufzuhören hat, nur auf unbestimmte Zeit auszusprechen, und es wird die der Statthalterei zustehende Entlassung lediglich von der guten Aufführung und sittlichen Besserung der Notionirten abhängig sein und bei der von der Statthalterei vorzunehmenden monatlichen Hauscommission verhandelt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. October 1855,
Z. 34680, Mag. Z. 86970.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 7

erschien am 3. Novemb. 1855.

30.

Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 27. October 1855, P. J. 808,

über die Anlage und Fortführung eines „Personal-Evidenzbuches.“

Unter dem Titel: „Personal-Evidenzbuch“ ist im Präsidial-Bureau eine besondere Vorschreibung eingeführt worden, welche über das Nationale und die Diensteslaufbahn jedes einzelnen im activen Dienste stehenden Beamten und Dieners eine schnelle und verlässliche Uebersicht gewährt.

Zu diesem Zwecke wurden den Herren Magistratsrathen und Vorständen der städtischen Aemter und Anstalten die nöthigen Formularien bereits mitgetheilt.

Damit aber auch in Zukunft dieses Personal-Evidenzbuch seiner Bestimmung entspreche, erhalten jene Departements, in deren Bereich Veränderungen des Personals der städtischen Beamten und Diener, wie: Anstellungen, Pensionirungen, Jubilirungen, dann Aufnahme von Praktikanten und Ertheilung von Adjuten fallen, die Weisung, die hierauf bezüglichen Expeditionen von nun an jedes Mal mit dem Beifuge: „Videat Präsidialsecretär“ zu versehen.

31.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. September 1855, J. 38474, Mag. J. 81134,

über die Unzulässigkeit der Vereinigung zweier gleichartiger Personal-Befugnisse in Einer Person.

Da nach den bestehenden Directiven die Vereinigung zweier gleichartiger Personal-Befugnisse in Einer Person unzulässig erscheint, so wird das k. k. Bezirksamt Sechshaus angewiesen, den Israeliten Sigmund Lanzer, dem mit h. v. Decrete vom 16. August v. J., J. 27784 ein

einfaches Befugniß (und nicht, wie derselbe behauptet, ein Fabriks-Befugniß) zur Erzeugung von Branntwein, Liqueur und Rosoglio für Wien, dann aber auch vom k. k. Bezirksamte Sechshaus mit Decret vom 7. December v. J. Z. 1191 ein gleiches Befugniß für Unter-Meidling verliehen wurde, zur Erklärung aufzufordern, auf welches der beiden Befugnisse derselbe Verzicht leisten wolle, da die Ausübung der beiden Befugnisse ihm nicht gestattet werden kann.

A n h a n g.

Verordnung des Statthalters und Präsidenten der Finanz-Landes-direction für das Kronland Niederösterreich,

vom 15. October 1855 Z. 33862, Mag. Z. 91609,

die Ausschreibung der directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1856 betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben in Gemäßheit des im Reichs-Gesetzblatte fundgemachten Allerhöchsten Patentes vom 30. September 1855 zur Bedeckung der Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1856 anzuordnen geruht:

Daß im Verwaltungsjahre 1856 die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer und die Einkommensteuer, sammt den Zuschlägen zu diesen Steuern, vorerst in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1855 vorgeschrieben wurden, zu entrichten sind; jedoch haben Allerhöchstdieselben sich vorbehalten, in der directen Besteuerung die sich etwa als erforderlich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1856 eintreten zu lassen.

In Uebereinstimmung mit diesem Allerhöchsten Patente, und in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 8. October d. J. Z. 17204 wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Katasters mit 16 fl. von jedem Hundert des Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentliche Gebühr, dann mit einem Drittheile dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr., als außerordentlicher Zuschlag zu derselben zu berechnen und einzuhoben.

2. Die Gebäudesteuer, und zwar:

- a) die Hauszinssteuer ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien, und in jenen nächst den Linien Wiens gelegenen Orten, wo diese Steuer schon seit dem Jahre 1820 besteht, mit 16 fl. von Hundert Gulden; in jenen Orten aber, wo dieselbe erst in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 10. October 1849 und der durch das Reichs-Gesetzblatt fundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1850, entweder von allen oder nur von den durch Vermietung benützten Gebäuden, seit 1. November 1849 eingeführt wurde, mit 12 fl. von Hundert Gulden des einbekannten und richtig gestellten reinen Erträgnisses als ordentliche Gebühr, und nebstdem ein Drittheil dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag in Aufrechnung zu bringen und einzuhoben;

- b) die Hausclassensteuer von den Wohngebäuden in den derselben ganz oder zum Theile unterliegenden Ortschaften mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung nach dem gesetzlichen Classifications-Tarife entfällt, als ordentliche Gebühr, und nebstdem ebenfalls mit einem Drittheile dieser Gebühr als außerordentlicher Zuschlag in Anrechnung zu bringen und einzuheden.

Da die Orte, wo in Folge des Allerhöchsten Patentcs vom 10. October 1849 und der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1850 die Hauszinssteuer ganz oder nur rücksichtlich der vermiethteten Häuser zu bestehen hat, noch nicht definitiv bestimmt sind, so ist auch im Verwaltungsjahre 1856 eben so, wie es bisher der Fall war, die Hausclassensteuer gegen Abrechnung von der entfallenden Hauszinssteuer einzuheden.

3. Die Erwerbsteuer ist im Verwaltungsjahre 1856 auf Grundlage der bestehenden vorschristmäßigen Bemessungen einzubringen.

4. Die Einkommensteuer endlich ist nach dem Eingangs bezogenen Allerhöchsten Patente vorerst in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, welche für das Verwaltungsjahr 1855 vorgeschrieben wurden, auch im Verwaltungsjahre 1856 zu entrichten.

Da jedoch die vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1855 im Verwaltungsjahre 1856 eine Aenderung erleiden, so ist sich hiebei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Verwaltungsjahr 1856 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1853, 1854 und 1855 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentcs vom 29. October 1849, über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Classe, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1855 beginnt und am 31. October 1856 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Raten der III. Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1856 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1855 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über Recurse, hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen, endlich

5. zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird, mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentcs vom 29. October 1849 und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, die Frist bis letzten December 1855 bestimmt.

Wegen Bedeckung der durch besondere Einnahmen nicht sichergestellten Landeserfordernisse wird eine abgefonderte Verordnung erlassen werden.

Zum Behufe der Ausführung dieser Bestimmungen wird jedes Kreisamt ein eigenes Summarium über die entfallende Schuldigkeit an der Grund- und Gebäudesteuer, und jeder Steuerbezirk einen eigenen Repartitions-Extract aller demselben zugewiesenen Steuergemeinden erhalten.

Die Einzahlung der den Steuerpflichtigen vorgeschriebenen jährlichen Schuldigkeit hat bezüglich der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer sammt den Zuschlägen in 4 Quartalsraten, und zwar: die I. Rate mit Ende December 1855,
 „ II. „ „ „ März 1856,
 „ III. „ „ „ Juni 1856, und
 „ IV. „ „ „ September 1856;

jene der Erwerbsteuer aber in zwei Raten, und zwar: die I. Rate im Monate December 1855 und die II. Rate im Monate Juni 1856 um so gewisser zu geschehen, als im Versäumungsfalle das gesetzliche Zwangsverfahren eintreten würde.

Für die rechtzeitige Bemessung und Vorschreibung der Steuern haben die damit betrauten Organe mit größter Thätigkeit Sorge zu tragen.

Sollte aber dessen ungeachtet die Gebühr einer oder der anderen Steuergattung nicht vor dem Verfall der ersten Einzahlungsrates zur Vorschreibung gelangen können, so hat bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit die Einhebung und zwangsweise Eintreibung dieser Steuer im Sinne des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854 (kundgemacht im Verordnungsblatte Nr. 51) einstweilen nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden, indem sodann, wenn die Schuldigkeit für das neue Verwaltungsjahr zur Vorschreibung gelangt, in diese die bereits geleisteten Einzahlungen einzurechnen sind.

Im Uebrigen ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 7. September l. J. beschlossen, daß wenn das Stadtbauamt künftighin Kostenanschläge für die Herstellung städtischer Kanäle zu verfassen hat, bei der Berechnung der Seitenmauern derselben stets die Dimension von 18 Zoll zu Grund gelegt werden soll.

(Gem.-Raths-Bescheid vom 7. September 1855,
 G. N. B. 1649.)

Zufolge a. h. Entschliezung vom 19. September l. J. ist der Domherr Franz Brauner zum Domscholasticus und Diöcesan-Schulaufscher ernannt worden und hat das Amt als Oberaufseher des Volksschulwesens und sämmtlicher Schulen inner den Linien am 1. October bereits angetreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1855
 J. 49322, Mag. B. 93105.)

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 6. August l. J. ist das niederösterreichische Maß und Gewicht nun auch in den Königreichen Galizien und Lodomerien, im Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina als das allein gesetzliche Maß und Gewicht erklärt worden.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 8

erschien am 20. Novemb. 1855.

32.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. November 1855 Z. 49287, Mag. Z. 94561,

die Ueberwachung des Hausirhandels und der Marktprivantien betreffend.

Das k. k. Handelsministerium hat laut hohen Erlasses vom 6. October d. J. Z. 6914 im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde, zufolge einer über mehrere den Hausirhandel betreffende Anfragen und Eingaben gepflogenen Verhandlung Folgendes eröffnet:

a) Unter dem Worte: Obrigkeit im §. 13 des Hausirgesetzes und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des Hausir-Gesetzes aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Communal-Obrigkeit zu verstehen.

Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausir-Documentes bei der polizeilichen, in Ermangelung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken.

Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel und als solche mit den bestehenden passpolizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 des Hausir-Gesetzes in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um dasselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausir-Document vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist.

Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausir-Documentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfragen, ob auf die Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem a. h. Hausirgeseze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesez nur die früheren den Hausirhandel speciell berührenden Geseze, keineswegs aber jene Geseze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesezt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausir-Documentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Intradirung nach einem anderen Orte verfügt werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesez gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausir-Documente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesez §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waaren an festen Standorten, wie: Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf den Boden u. dgl., ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet.

Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besiz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange.

Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von den Bezirksämtern ein Termin bis Ende December 1855 anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausir-Document oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besize einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesez ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur der durch das Hausirgesez darauf festgesezten Strafe, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimations-Urkunde zum Markthandel-Betriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden einige Befugnisse oder Lizenzen für den Fierantenhandel erteilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren ist jedoch auf Jahrmärkten gesezlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesezlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besiz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder den Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuer-Scheines, so wie zur Einholung der Reisebewilligung, insoferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Licenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 des Hausir-Gesezes enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wägen werden diese Paragraphe dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausirer verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist.

Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesezes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiß von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

Schließlich aber wird der Wiener Magistrat angewiesen, über alle in seinem Bereiche befindlichen Orte, wo der Hausirhandel untersagt ist, ein genaues Verzeichniß bis Ende November d. J. hieher vorzulegen, oder falls sich im dortigen Verwaltungsgebiete keine solchen Orte befinden, die negative Aeußerung zu erstatten. Im ersten Falle jedoch wird zugleich bei jedem Orte mit Bestimmtheit anzugeben sein, ob das Verbot des Hausirhandels sich auf bloße Gepflogenheit, oder auf welche höhere Anordnung oder behördliche Verfügung gründe.

33.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. November 1855 B. 49814, Mag. B. 96376,

über die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden und sonstigen Localitäten der Eisenbahnen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 12. October d. J. Z. 18786 in Beziehung auf die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden und sonstigen Localitäten der Eisenbahnen folgende Bestimmungen festgestellt, welche gleichzeitig auch den betreffenden Betriebs-Organen der Bahnen bekannt gegeben wurden:

Wenn es sich um die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden oder sonstigen Bahn-Localitäten handelt, so steht das Erkenntniß über das Vorhandensein des Bedürfnisses in Beziehung auf die im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen der k. k. Betriebs-Direction, rücksichtlich der im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber der politischen Gewerbsbehörde mit vorzugsweiser Beachtung der von der Privatbetriebs-Direction dießfalls abgegebenen Erklärung zu.

Wenn das Bedürfniß der Errichtung als vorhanden anerkannt ist, so steht der Betriebs-Direction das Recht zu, die in den Bahnhöfen u. s. f. errichteten Gast-Localitäten sammt der allfäl

ligen Einrichtung an solche Personen in Bestand zu geben, welche bei sonstiger Unbedenklichkeit von der Gewerbsbehörde entweder bereits mit der erforderlichen persönlichen Gewerbs-Concession zur Ausübung der Gastnahrung theilhaft sind, oder über Antrag der Direction mit dem persönlichen Betriebsrechte für die bezeichneten Localitäten und auf die Dauer des Bestandvertrages zu versehen sind.

Durch die gedachten Bestimmungen, bei welchen bei künftig vorkommenden Fällen der Einrichtung neuer Restaurationen sowohl, als bei Erneuerung der bestehenden Pacht- oder sonstiger Betriebsverhältnisse derselben vorzugehen ist, wird die von der bestandenenen vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer am 9. October 1846 Z. 32249 rücksichtlich der Staatseisenbahnen erlassene Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

A n h a n g.

Verordnung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection

vom 24. October 1855 Z. 35053, Mag. Z. 93207,

mit der Bestimmung des Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1856.

Laut des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1855 Z. 12.395 sind zu Folge einer Mittheilung des h. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für das Erzherzogthum unter der Enns im Verwaltungsjahre 1856 und zwar:

in **Wien** für das Landes-Erforderniß fünf $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, für die Grundentlastung neun $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, zusammen fünfzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer;

auf dem **flachen Lande** für das Landes-Erforderniß sechs $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, für die Grundentlastung neun $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer, zusammen sechzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer von jedem Gulden sämmtlicher directer Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuhoben.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die für das Verwaltungsjahr 1856 erlassene Steuer-Ausschreibungs-Verordnung vom 15. October d. J. Z. 33.862 mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß der Gesamtbetrag von fünfzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer in Wien, und von sechzehn $\frac{\text{zwei}}{\text{viertel}}$ Kreuzer auf dem flachen Lande von jedem Steurgulden, somit auch von dem auf den Realsteuern haftenden Drittel-Zuschlage abzunehmen ist.

Ueber die Art der Berechnung und Abfuhr dieser Beiträge wird sich hinsichtlich des Landes-Erforderniß-Beitrages auf die h. v. Verordnung vom 5. November 1851 Z. 11.040, hinsichtlich des Grundentlastungs-Beitrages hingegen auf die h. v. Verordnung vom 27. December 1851 Z. 15.787 bezogen.

Zugleich wird der Wiener Magistrat auch angewiesen, die individuelle Vorschreibung des Landes-Erforderniß- und des Grundentlastungs-Erforderniß-Beitrages für das Verwaltungsjahr 1856, so wie dessen Einhebung durch das städtische Steueramt in der vorgeschriebenen Art zu veranlassen.

Das bisher in Großwardein bestandene k. k. Arländer Stuhlrichteramt ist nach Mezokeresztes übersiedelt und hat daselbst am 1. October l. J. seine Wirksamkeit begonnen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1855
Z. 46699, Mag. Z. 88548.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 9

erschien am 11. Decemb. 1855.

34.

Verordnung und Kundmachung der k. k. n. ö. Statthaltereii

vom 21. November 1855 Z. 47745, Mag. Z. 103.108,

die Regelung des Kleinbrennholz-Verkaufes in Wien betreffend.

In Erledigung des Berichtes v. 9. v. M. Z. 79030, betreffend die Durchführung der vom hohen Ministerium des Innern genehmigten Anträge zur Regelung des Kleinbrennholz-Verkaufes in Wien, findet man gegen die Anfertigung der zu diesem Behufe erforderlichen kubischen Maßrahmen nach den vom städtischen Bauamte verfaßten Zeichnungen, in Voraussetzung ihrer Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den vom Zimentirungsamte berechneten Dimensionen, gegen dem Nichts zu erinnern, daß die einzelnen Maßrahmen oben nicht offen gelassen, sondern nach dem gegründeten Antrage des Magistrates auf eine nicht verrückbare Weise geschlossen werden.

Der Magistrat hat hiernach die Veranlassung zu treffen, daß in der beantragten Größe und Form eigene oben geschlossene Muster-Maßrahmen für die ganze Klafter bis zur $\frac{1}{64}$ Klafter abwärts angefertigt, und bei dem Zimentirungsamte zur Unterweisung der sich daselbst wegen der Anfertigungsart erkundigenden Gewerbsleute in Verwahrung gehalten werden.

Ueber die Modalitäten und die Einführung der Vorschrift wegen künftigen Verkaufes des verkleinerten Brennholzes nach dem kubischen Maße ist die nachfolgende Kundmachung bereits in der Wiener Zeitung veröffentlicht worden; es wird jedoch gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Exemplaren dieser Kundmachung mit der Aufforderung beigegeben, dieselben nicht nur ungesäumt durch Maueranschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern insbesondere auch für deren Verbreitung unter den zum Handel mit Kleinbrennholz berechtigten Geschäftsleuten die thunlichste Sorge zu tragen.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 25. Juli d. J., Z. 15163, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ertheilten Ermächtigung, wird in Absicht auf den Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien, zur Beseitigung mehrfach wahrgenommener Uebelstände Nachstehendes angeordnet:

1. Der Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien von $\frac{1}{64}$ Klafter aufwärts darf künftig nur nach dem kubischen Maße geschehen und jede käufliche Hintangabe einer derlei oder größeren Menge von Schnittholz nach einem anderen Maße, insbesondere der bisher übliche Verkauf des verkleinerten Brennholzes nach Butten, wird verboten.

2. Als Grundeinheit des kubischen Maßes wird ein Raum angenommen, der 1 Klafter lang und 1 Klafter hoch, und dessen Breite oder Tiefe verschieden ist, je nachdem die Scheiter länger oder kürzer sind.

3. Dieses Klaftermaß wird nach dem, bei den n. ö. Mäßen üblichen Halbierungssysteme in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Klafter eingetheilt.

4. Die hiernach zu konstruirenden Maßereien haben aus fixen Rahmen zu bestehen, welche aus Brettern von 6 Zoll Breite gebildet, streng rechtwinkelig und im Lichte von folgenden Dimensionen sein müssen, und zwar:

Die Rahme für die ganze Klafter von 72 Zoll Länge und 72 Zoll Höhe

"	"	"	$\frac{1}{2}$	Klafter	von	50	Zoll	11	Linien	Länge	und	50	Zoll	11	Linien	Höhe
"	"	"	$\frac{1}{4}$	"	"	36	"	—	"	"	"	36	"	—	"	"
"	"	"	$\frac{1}{8}$	"	"	25	"	$5\frac{1}{2}$	"	"	"	25	"	$5\frac{1}{2}$	"	"
"	"	"	$\frac{1}{16}$	"	"	18	"	—	"	"	"	18	"	—	"	"
"	"	"	$\frac{1}{32}$	"	"	12	"	$8\frac{3}{4}$	"	"	"	12	"	$8\frac{3}{4}$	"	"
"	"	"	$\frac{1}{64}$	"	"	9	"	—	"	"	"	9	"	—	"	"

Es wird jedoch gestattet, die Maßrahmen für die ganze Klafter der Art anzufertigen, daß sie auch zum Abmessen $\frac{1}{2}$ Klafter, sowie einer $\frac{1}{4}$ Klafter dienen können.

Jene Gewerbetreibenden, welche derlei Maßereien zu verfertigen berechtigt sind, haben sich wegen der näheren Auskünfte über die Anfertigungsweise derselben an das Wiener Zimentirungsamt zu wenden.

5. Diese Maßrahmen sind von dem Zimentirungsamte zu prüfen, und wenn sie richtig befunden werden, mit dem Adler, der Jahreszahl, der Bezeichnung des Maßes und der Rahmenbreite zu versehen; alle zwei Jahre sind dieselben der Rezimentirung zu unterziehen.

6. Für diese Maße haben die im Zimentirungspatente vom 23. August 1777 bezüglich der Maße, Wagen und Gewichte überhaupt bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen.

7. Ferner werden die Kleinbrennholz-Verkäufer verpflichtet, das Holz in den Maßrahmen nicht allein gehörig maßhältig, sondern auch mit möglichster Vermeidung von Zwischenräumen auszulegen, widrigens die mangelhafte Schlichtung über vorkommende Beschwerden bestraft werden würde.

8. Um dem kaufenden Publikum eine leichte und schnelle Uebersicht und Vergleichung der verschiedenen Holzpreise zu ermöglichen, hat jeder Kleinbrennholz-Verschleißer vor seinem Verschleißorte einen Preis-Tarif anzuhängen, welcher mit Rücksicht auf die verschiedene Gattung und Länge des Holzes für die ganze Klafter und deren Unterabtheilungen zu verfassen und bei jeder vorzunehmenden Preiserhöhung oder Erniedrigung sogleich entsprechend abzuändern ist.

9. Durch diese Vorschrift wird übrigens der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in Quantitäten unter einer $\frac{1}{64}$ Klafter nicht berührt; jedoch hat auch in diesem Falle, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen ausdrücklich getroffen wird, der Verkauf des Schnittholzes stets nur nach Stückzahl der Scheiter zu geschehen.

10. Vorstehende Bestimmungen treten nach drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung gerechnet, in Wirksamkeit, bis wohin sich ohne Ausnahme alle jene, welche sich mit dem Verschleiß von Kleinbrennholz befassen, mit gehörig zimentirten Maßrahmen zu versehen haben, indem von jenem Zeitpunkte an der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in anderer Weise, als nach den angeordneten Mäßen verboten ist, und gegen den dawider Handelnden im Sinne der obangeführten Vorschriften vorgegangen werden wird.

11. Das Zimentirungsamt und das Markt-Commissariat haben die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu überwachen, in dieser Absicht bei den Kleinbrennholz-Verkäufern öfters Revisionen vorzunehmen, und die entdeckten Gebrechen zur weiteren Amtshandlung dem Magistrate anzuzeigen.

35.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. November 1855 B. 53704, Mag. B. 103477,

über die Ertheilung der Lizenzen und Legitimationscheine zum Strazzensammeln.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der obersten Polizeibehörde bestimmt, daß die Lizenzen oder vielmehr Legitimationscheine zum Strazzensammeln in Zukunft von der politischen Bezirksbehörde, und in Städten, wo die politische Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen sind.

Insoferne diese Legitimationscheine als Reiseurkunden im Inlande benutzt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstellungsorte eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser zur Reise vidirt, und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden.

Hiernach erhält es von der mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1851, Zahl 26751 (Landesgesetzblatt vom Jahre 1851, pag. 43) verfügten Ausfertigung der gedachten Legitimationscheine durch die Gemeinde-Vorsteher sein Abkommen.

Dagegen ist sich genau an die früheren Vorschriften zu halten, welche die unentgeltliche Verabfolgung dieser Legitimationscheine an Jedermann von gutem Wohlverhalten anordnen, und eine weitere Beschränkung des in industrieller Beziehung so wichtigen Strazzensammelns nicht gestatten.

A n h a n g.

Der Beginn der nächsten Rekrutirung ist auf den Anfang des Monats März k. J. festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. November 1855
B. 54043, Mag. B. 101513.)

Zur Vereinfachung und Verminderung der Rekrutirungsarbeiten für die nächste Rekrutirung hat die k. k. n. ö. Statthalterei in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Erlasses — alle Lo-
sungsbezirke, in welchen seit dem Jahre 1852 — mithin bei 3 Rekrutirungen — nicht in die IV.

Altersklasse gegriffen wurde, von der Verfassung der Conscriptiionslisten und von allem weiteren dießfälligen Verfahren, rücksichtlich der in die V. oder in die höheren Altersklassen gehörigen Militärpflichtigen enthoben, so daß sich behufs der nächsten Rekrutirung sämtliche Bezirksbehörden nur auf die Verfassung der Conscriptiionslisten über die den ersten 4 Altersklassen angehörigen Militärpflichtigen zu beschränken haben.

Der Magistrat wurde auch aufgefordert, in dem Hauptberichte der nächsten Rekrutirung die dabei gemachten Wahrnehmungen mit dem Gutachten, ob mit der Verminderung der Arbeit nicht noch weiter zu gehen gestattetlich wäre, anzuzeigen.

Zugleich wurde der Magistrat verständiget, daß das hohe k. k. Armeec-Obercommando, rücksichtlich der Mitwirkung der Militärbehörde zur Beschränkung des Uebels der Selbstverstümmelung der Militärpflichtigen, ferner wegen Mittheilung der Affentirung von Freiwilligen an die betreffenden politischen Stellungsbehörden, und wegen Hintanhaltung nicht gerechtfertigter Rigorosität von Seite der Militärärzte die erforderlichen Verfügungen an die Landes-Militärbehörden erlassen habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1855
B. 52395, Mag. B. 101276.)

Das k. k. Stuhlrichteramt zu Preßburg hat in einer schriftlichen Mittheilung darauf aufmerksam gemacht, daß sich seine Wirksamkeit nur auf den Preßburger Landbezirk ohne Einfluß der königl. Freistädte erstreckt und dem zufolge ersucht, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftighin alle jene Dienstschreiben, welche Individuen betreffen, die nicht von diesem Landbezirke zuständig sind, unmittelbar an die betreffende competente Stadt-Magistratsbehörde gerichtet werden wollen.

(Schreiben des Stuhlrichteramtes Preßburg vom 28. November 1855
Nr. 5674, Mag. B. 103201.)

Die häufig gemachte Wahrnehmung, daß sowohl von Seite der Polizei- als auch der politischen Behörden bei Vidirungen der Wanderbücher die Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 15. Februar 1838, wornach die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit (nämlich die Daten der Ausfertigung, der Vidirungen u. s. w.) nicht mit Zahlen, sondern stets mit Buchstaben ausgedrückt werden sollen, außer Acht gelassen wird, hat die Oberste Polizeibehörde zu der neuerlichen Anordnung veranlaßt, daß in den Ausfertigungen und Vidirungen der Wanderbücher die Zeitdaten künftighin stets mit Buchstaben statt mit Ziffern auszudrücken sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. December 1855
B. 5893/Pr., Mag. B. 104563.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. J. ist verordnet worden, daß sich die Zimentirungs-Anstalten als allgemeinen Verificirungs-Zeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung des ersten Anfangsbuchstabens des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben.

(Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels
vom 29. November 1855.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1855.

N^o 10

erschien am 31. Decemb. 1855.

36.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. October 1855, B. 43134, Mag. B. 83875,

hinsichtlich der Beistellung von Vorspann für die Escortirung von Arrestanten durch die Gensdarmmerie.

Um allfälligen Anständen bezüglich der Escortirung der Arrestanten (Schüblinge, Inquisiten, Sträflinge) zu Wagen durch Gensdarmmerie zu begegnen, fand das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Polizeibehörde mit hohem Erlaß vom 14. September d. J., B. 19593, folgende Verfügung zu erlassen:

In Fällen, wo nur ein Gensdarm zur Escortirung verwendet wird, wird derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitfahren. — Werden aber zwei oder mehrere Gensdarmen zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so ist die Vorspann in einem solchen Maße beizustellen, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf dem Wagen Platz findet.

Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne des §. 61 der Gensdarmmerie-Dienstes-Instruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gensdarmen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beige stellt zu werden.

In einem solchen Falle ist jedoch der betreffende Gensdarmmerie-Commandant verpflichtet, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthigt ist, so viel Vorspann in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Nachachtung verständiget.

37.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels

vom 3. November 1855,

über den Wirkungsbereich der politischen Behörden und Gerichte in Bezug auf die Vormerk-Protocolle über verkäufliche Gewerbe und über Markthütten.

Ueber eine Anfrage, ob zur Führung der Vormerk-Protocolle über verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe und der in einigen Orten vorkommenden Markthüttenrechte, dann zur Bewilligung der Eigenthums-Übertragung und Pfandrechts-Ertheilung in Ansehung solcher Gewerbe- und Markthütten die politischen Behörden oder die Gerichte berufen seien, wird verordnet, daß die Führung der erwähnten Vormerk-Protocolle und Alles, was sich daran knüpft, zum Wirkungsbereich der politischen Behörden gehört, welche bei Eintragungen in diese Vormerk-Protocolle die nur auf Realitäten und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, passenden Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden, und den Grundsatz festzuhalten haben, daß verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe und Markthütten zu den beweglichen Sachen gehören, auf welche dingliche Rechte nur durch die in den §§. 426, 427, 428, 451 und 452 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann §. 314 der allgemeinen Gerichtsordnung und §. 415 der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise erworben werden können. Nur dann, wenn die Übertragung des Eigenthumes oder die Pfändung eines solchen Gewerbes oder einer Markthütte im gerichtlichen Executionswege geschieht, muß die dießfällige Verordnung von den Gerichten ausgehen.

Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände dieser Verordnung beziehen und etwas anderes verfügen, treten daher für die Zukunft außer Wirksamkeit, und es sind die in Frage stehenden Gewerbe- und Markthütten in das von der politischen Obrigkeit erster Instanz zu führende Vormerkbuch mit allen darauf angemerkten Lasten zu übertragen.

38.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. November 1855, B. 50985, Mag. B. 97108,

bezüglich der Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen.

Das k. k. Handelsministerium hat mit hohem Erlasse vom 16. October d. J., B. 20392, in Beziehung auf die Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen folgende Bestimmungen festgesetzt, welche gleichzeitig auch den betreffenden Betriebsorganen der Bahnen bekannt gegeben werden.

Wenn es sich um die Errichtung der oberwähnten Stellfuhren handelt, so ist die Erklärung der Betriebs-Direction über das Vorhandensein des Bedürfnisses von Stellfuhren bei den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen als beweiskräftig anzunehmen, bei den im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber vorzugsweise in Beachtung zu ziehen.

Für die Beistellung der Stellfuhren ist durch Ertheilung gewerblicher Concessionen an hiezu geeignete Individuen von Seite der competenten Behörde im ordentlichen Wege zu sorgen.

Insofern dermalen bei einzelnen Bahnen hinsichtlich der Stellwägen ein abweichender Vorgang besteht, ist sobald als thunlich der normale Zustand in der Art herbeizuführen, daß nicht eine der Sachlage überhaupt nicht angemessene und dem Interesse des Publikums abträgliche Verminderung der gegenwärtig zur Erleichterung des Eisenbahn-Verkehrs verwendeten Stellfuhren stattfindet, weshalb das bisherige Verhältniß in Benützung der den Eisenbahn-Unternehmungen gehörigen Stellwägen noch zeitweilig und so lange wird zuzulassen sein, als die Fortsetzung dieser Benützungsart bezüglich jener Stellwägen entweder durch frühere Bestand- oder Miethverträge bis zu deren Erlöschung bedingt ist, oder in Ermangelung anderer Personen, auf welche dieser Stellfuhrenbetrieb selbstständig übergehen kann, im allseitigen Interesse sich zur Einstellung nicht eignet.

Hievon werden die Bezirksämter und der Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

39.

Buschrift der k. k. Steueradministration

vom 3. Dezember 1855, Nr. 8145, Mag. Z. 104332,

über die Haftung für die, von ausländischen Privilegienbesitzern schuldige Erwerbsteuer.

Nach Inhalt eines Decretes der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. v. M., Z. 38025, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium laut Erlasses vom 14. v. M., Z. 20099, in Betreff der Frage über die Haftung für die von ausländischen Privilegienbesitzern schuldige Erwerbsteuer Nachstehendes zu bestimmen befunden:

Für die Entrichtung der Erwerbsteuer hat zunächst der Unternehmer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zu haften.

Da die Besitzer von Privilegien erwerbsteuerpflichtig sind, und dieser Steuerpflicht auch Ausländer unterliegen, die im österreichischen Kaiserstaate ein Privilegium erwirkt haben, so ist sich bei der Einbringung der dem Ausländer dießfalls obliegenden Steuer eben so, wie bei einer sonstigen, von einem Ausländer zu versteuernden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung zu benehmen.

Befindet sich der Ausländer zur Zeit der Steueranforderung nicht im Bezirke der Steuerbehörde, und ist kein im Inlande aufgestellter Bevollmächtigter zur Entrichtung der Erwerbsteuer nicht ermächtigt, so wird es die Sache der Steuerbehörde sein, sich wegen Einbringung der Steuer an die erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu halten, oder wenn dieselbe wegen Nichtbetriebes kein Object für die Sicherstellung der Steuer bietet, den der Behörde allenfalls unbekanntem Aufenthaltsort des ausländischen Privilegiumsbesitzers zu erheben, wo sodann, falls der Letztere sich irgendwo im Inlande befindet, die Einbringung der bemessenen Erwerbsteuer keiner Schwierigkeit unterliegt, im Falle seines Aufenthaltes im Auslande aber die Einzahlung im vorgeschriebenen Wege durch das k. k. Ministerium des Aeußeren zu veranlassen und zu bewerkstelligen kommt.

Der als Bevollmächtigter von sechs im Auslande befindlichen Privilegienbesitzern bezeichnete nunmehrige Gubernialrath Gisbert Kapp kann daher bei den aus den Akten hervorgehenden Verhältnissen zur Haftung der Erwerbsteuer von diesen privilegierten Unternehmungen nicht verhalten werden. Es werden jedoch die von ihm zu dem Protocolle vom 20. März 1852 und in einem Gesuche vom 31. Mai 1853 bereits gegebenen und nöthigenfalls noch weiter einzuholenden Auskünfte über diese Privilegienbesitzer zur Veranlassung der Steuereinbringung von denselben zu benützen sein.

Da sich übrigens nach den seit so vielen Jahren stattgefundenen zahlreichen Privilegien-Ertheilungen bisher rücksichtlich der Bemessung und Einbringung der Erwerbsteuer von privilegierten Unternehmungen im Allgemeinen keine Anstände ergeben haben; so findet das hohe k. k. Finanz-Ministerium in dem eingetretenen Ausnahmefalle des genannten, zur Steuerentrichtung zufällig nicht bevollmächtigten Repräsentanten der Privilegienbesitzer keinen hinlänglichen Anlaß, zur Sicherstellung der Steuer von den Privilegien eine neue allgemeine Norm zu erlassen.

Es werden jedoch die Steuer-Organe ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß nach jeder Privilegien-Ertheilung an einen Ausländer ohne Verzug mit dem Bevollmächtigten desselben wegen Bemessung und Berichtigung der Erwerbsteuer die Verhandlung gepflogen werde.

A n h a n g.

Ueber die vorgekommene Anfrage: „ob Staats- oder Gemeindebehörden verpflichtet seien, die Namen derjenigen Vertrauten, welche ihnen die Anzeige einer strafbaren Handlung oder andere Entdeckungen zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung gegen eine Person mittheilen, den Strafgerichten auf deren Verlangen bekannt zu geben, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde zu erklären befunden, daß nach dem Sinne des §. 112 lit. b) der Strafproceß-Ordnung in der Regel ebensowenig eine Staats- oder Gemeindebehörde, als einzelne Staatsbeamte verpflichtet sind, die Namen derjenigen vertrauten Anzeiger einer strafbaren Handlung, welche ihnen selbst nur unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses bekannt sind, oder rücksichtlich welcher dem Anzeiger die Geheimhaltung des Namens zugesichert worden ist, einem Strafgerichte auf dessen Verlangen zu eröffnen.

Ausgenommen sind nur die Fälle: wenn dem anonymen Anzeiger der Verdacht trifft, daß er sich selbst durch eine falsche Anzeige einer der in den §§. 209 und 487 des Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, oder wenn es sich um eine hochverräterische Unternehmung handelt, bei welcher Jedermann, bei sonstiger eigener Strafbarkeit, zur Anzeige verpflichtet ist.

(Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1855.)

Die aus dem Staatsschatze (Militärfonde) zu leistende Vergütung für die Mittagskost, welche der Quartierträger beim Durchzuge der Truppen jedem Manne vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts zu geben hat, ist mit Rücksicht auf die Ergebnisse der veranlaßten Erhebungen in Niederösterreich für Einen Tag und für die Zeit vom 1. November 1855 bis Ende October 1856 mit neun und einem halben Kreuzer Conventions-Münze bestimmt worden.

(Erlaß des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Armeo-Obercommandos vom 13. October 1855.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat den Auftrag erteilt, daß in den vierteljährig vorzuliegenden Ausweisen über die in Erledigung gekommenen, für gediente Militärs ausschließlich vorbehaltenen Civil-Dienstposten und deren Besetzung bei jenen Individuen, welchen im Wege der Nachrückung, Transferirung, Wiedereinbringung u. s. w. Dienststellen verliehen wurden, in Zukunft ersichtlich zu machen sey, ob dieselben schon vor dem Erscheinen der kaiserl. Verordnung, sei es nun in definitiver oder provisorischer Dienstesvernehmung, gestanden sind.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. December 1855,
B. 53249, Mag. B. 106800.)